

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9

Kennwort: „Stadthotel“

bearbeitet für: Stadt Rheine
Fachbereich Planen und Bauen
Klosterstraße 14
48431 Rheine

bearbeitet von: öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 24
Fax: 0251 / 13 30 28 19
10. März 2021



Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit

Inhaltsverzeichnis

1 Vorhaben und Zielsetzung	4
2 Rechtliche Grundlagen	4
3 Untersuchungsgebiet	5
4 Wirkfaktoren der Planung.....	7
4.1 Baubedingte Faktoren	7
4.2 Anlagebedingte Faktoren	7
4.3 Betriebsbedingte Faktoren	7
5 Fachinformationen	8
5.1 Daten aus Gebietsmeldungen von Schutzgebieten	8
5.2 Fundortkataster @LINFOS	9
5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q37102 (Rheine)	9
5.4 Faunistische Zufallsfundaufnahme.....	11
6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen	12
6.1 Gebäude bewohnende Arten	12
7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen	15
7.1 Ökologische Baubegleitung „Gebäudeabriss“	15
7.2 Fassadengestaltung mit Vogelkollisionsschutz	16
8 Fazit.....	17
9 Literatur.....	18
10 Anhang.....	20
10.1 Artenschutzrechtliche Protokolle.....	20
10.2 Übersicht Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung	23

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1: Lage des Plangebiets – Übersicht	6
Abb. 2: Geltungsbereich – Übersicht.....	6
Abb. 3: Blick auf das kiesbedeckte Flachdach	12
Abb. 4: Fassade mit Anbau auf der Ostseite	13
Abb. 5: Ehemalige Verkaufsräume im Erdgeschoss.....	13

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotop im Umfeld des Vorhabens	8
Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q37102 (Rheine).....	10
Tab. 3: Tiere im UG - Zufallsfunde.....	11
Tab. 4: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten	15
Tab. 5: Jahreszeitliche Übersicht Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung.....	23

1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Stadt Rheine beabsichtigt den Abbruch eines aktuell nicht genutzten Kaufhausgebäudes (ehemals Hertie), um an dieser Stelle ein innerstädtisches Hotel zu errichten. Hierzu ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9, Kennwort: „Stadthotel“ vorgesehen.

Für das vorliegende Vorhaben wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage erstellt. Der Eingriffsort wurde an zwei Ortsterminen (01.02.2021 & 18.02.2021) besichtigt, vertiefende Bestandserfassungen wurden nicht durchgeführt.

Die Aufstellung eines Bebauungsplans an sich kann keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verletzen. Gleichwohl ermöglicht ein Bebauungsplan bauliche Eingriffe und stellt den Rahmen baulicher Aktivitäten klar.

Nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV NRW 2011) ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung bei der Aufstellung und der Änderung von Bebauungsplänen notwendig, um zu vermeiden, dass der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig wird.

Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können (ASP Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (ASP Stufe II).

2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der besondere Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

„Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,“ (Tötungsverbot)

„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population¹ einer Art verschlechtert,“ (Störungsverbot)

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“ (Schädigungsverbot)

¹ Die lokale Population im Zusammenhang mit dem Störungsverbot wird als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen“ definiert (LANA 2009).

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV Artenschutz, MKULNV 2016, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (UG) definiert sich durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 sowie die direkte Umgebung des Plangebiets. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 befindet sich im innerstädtischen Bereich der Stadt Rheine (s. Abb. 1). Der Geltungsbereich wird im Westen durch die Grundstücksgrenze zum Flurstück 1116, im Osten durch die Grundstücksgrenze zur Herrenschreiberstraße, im Norden durch die Südseite des Staelschen Hofes und im Süden durch die Matthiasstraße begrenzt. Mit Ausnahme der etwa 250 m östlich verlaufenden Ems ist das Umfeld des Geltungsbereichs durch urbane Strukturen geprägt. Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich ausschließlich das ehemalige Kaufhausgebäude (s. Abb. 2).

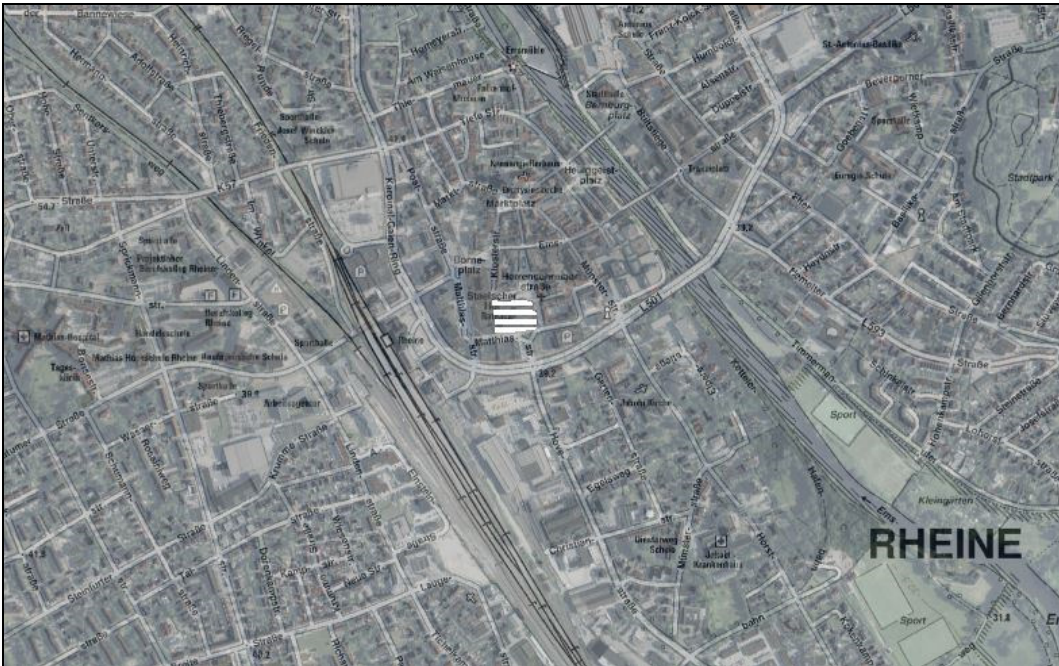


Abb. 1: Lage des Plangebiets – Übersicht

(unmaßstäblich) © Land NRW (2021) Datenlizenz Deutschland – DTK&DOP - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)
 Schraffur = Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9, Kennwort: „Stadthotel“

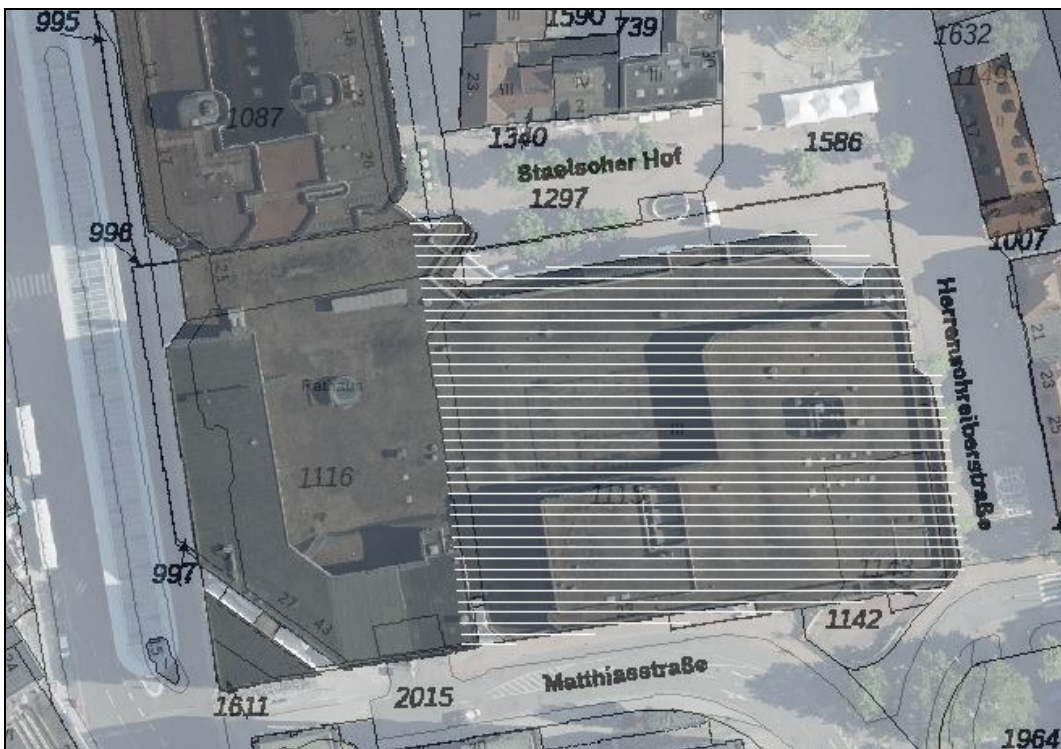


Abb. 2: Geltungsbereich – Übersicht

(unmaßstäblich) © Land NRW (2021) Datenlizenz Deutschland – DTK&DOP - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)
 Schraffur = Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9, Kennwort: „Stadthotel“

4 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben beispielsweise durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhlungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabbriss, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen

4.1 Baubedingte Faktoren

Durch den Abriss von Gebäuden / Gebäudeteilen oder Gebäudeumbauten können planungsrelevante Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Schleiereule) und / oder Fledermausarten (z.B. Breitflügel-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) betroffen sein, die zu verschiedenen Jahreszeiten oder ganzjährig diese als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen und somit potenziell getötet werden können.

Bewertet werden hierfür die Auswirkungen auf **Gebäude bewohnende Arten** (Vögel und Fledermäuse).

4.2 Anlagebedingte Faktoren

Durch die Überplanung von Gebäuden / Gebäudeteilen oder Gebäudeumbauten können planungsrelevanten Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Schleiereule) und Fledermausarten (z.B. Breitflügel-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) durch den anlagebedingten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sein.

Bewertet werden hierfür die Auswirkungen auf **Gebäude bewohnende Arten** (Vögel und Fledermäuse).

4.3 Betriebsbedingte Faktoren

Betriebsbedingte Emissionen wie Licht, Lärm und visuelle Reize können unter Umständen dauerhaft umliegende Bereiche beeinflussen. Störungssensible Arten können hierdurch einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erleiden. Eine regelmäßige Beleuchtung von Leitlinien oder Nahrungsräumen von Fledermäusen kann zur Meidung dieser Bereiche führen. Durch die Nutzung anderer, suboptimalerer Lebensräume oder Leitlinien können Risiken wie Kollisionen und somit die Tötung eintreten oder sich der Fitnesszustand verringern. Dieses kann zu einer Aufgabe von Jungtieren (Tötung) sowie von Wochenstubenquartieren (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) führen.

Bewertet werden hierfür die Auswirkungen auf **Gebäude bewohnende Arten** (Vögel und Fledermäuse).

5 Fachinformationen

5.1 Daten aus Gebietsmeldungen von Schutzgebieten

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Etwa 250 m östlich des Geltungsbereichs verläuft die Ems (FFH-Gebiet, Naturschutzgebiet und Biotopkatasterfläche) (s. Tab. 1). Ansonsten sind im Umfeld des Vorhabens (Suchradius ca. 500 m) keine weiteren Schutzgebiete verzeichnet (LANUV NRW 2021a).

Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
ST-079	NSG Emsaue	250 m östlich	• keine
BK-3610-903	NSG Emsaue zwischen Emsdetten und Rheine	250 m östlich	• Bekassine • Eisvogel • Nachtigall • Pirol • Rebhuhn • Schwarzspecht • Teichrohrsänger • Wachtel • Waldschnepfe
DE-3711-301	Emsaue	250 m östlich	• Bekassine • Eisvogel • Große Moosjungfer • Kammmolch • Kiebitz • Nachtigall • Pirol • Schwarzspecht • Teichrohrsänger • Uferschwalbe • Wachtelkönig • Waldwasserläufer • Wasserralle • Zwergtaucher

Da die aufgeführten Arten andere als die im Wirkraum der Planung vorhandenen Lebensräume besiedeln, kann ein Vorkommen der im Biotopkataster aufgeführten Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden.

5.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkataster @LINFOS überprüft (LANUV 2021b).

Für die Ems und das Nahe Umfeld der Ems sind folgende planungsrelevante Arten verzeichnet:

- Schnatterente
- Kiebitz
- Zwergtaucher
- Nachtigall
- Feldschwirl
- Rohrweihe
- Pirol
- Neuntöter
- Weißstorch
- Bekassine
- Flussuferläufer
- Eisvogel.

Da die aufgeführten Arten andere als die im Wirkraum der Planung vorhandenen Lebensräume besiedeln, kann ein Vorkommen der im @LINFOS aufgeführten Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden

5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q37102 (Rheine)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2015).

Verbreitet vorkommende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:

- **Hofstelle / Gebäude:** Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Rauhaufledermaus, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnalze, Schleiereule
- **Gartengelände / Obstwiesen:** Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz
- **Wald / Park / gehölzreiche Gärten:** Großer/Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- **Still- / Fließgewässer:** Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammmolch, Nachtigall
- **sporadische Nahrungsgäste:** Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2021c).

Das UG befindet sich in der atlantischen Region innerhalb des Messtischblattquadranten (MTBQ) 37102 (Rheine). Für den MTBQ sind insgesamt 46 planungsrelevante Tierarten aus 3 Artgruppen aufgeführt, von denen aber strukturbedingt nur wenige im Einwirkungsbereich der Planung auftreten können (siehe Tab. 2).

In den MTBQ sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Alle im UG potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in dem vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen MTBQ des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.

Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q37102 (Rheine)

	Gruppe / Art	Status	Erhaltungszu- stand in NRW (ATL)	Bemerkung
	Säugetiere			
1.	Abendsegler	Art vorhanden	G	
2.	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	
3.	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	U↓	
4.	Kleinabendsegler	Art vorhanden	U	
5.	Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G	
6.	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	
7.	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	
	Vögel			
1.	Baumpieper	sicher brütend	U	
3.	Bekassine	rastend	G	
4.	Bluthänfling	sicher brütend	unbek.	
5.	Eisvogel	sicher brütend	G	
6.	Feldlerche	sicher brütend	U↓	
7.	Feldsperling	sicher brütend	U	
8.	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U	
9.	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U	
10.	Girlitz	sicher brütend	unbek.	
11.	Habicht	sicher brütend	G↓	
12.	Heidelerche	sicher brütend	U	
13.	Kiebitz	sicher brütend	U↓	
13.	Kiebitz	rastend	U↓	
14.	Kleinspecht	sicher brütend	U	
15.	Krickente	sicher brütend	U	
16.	Kuckuck	sicher brütend	U↓	
17.	Mäusebussard	sicher brütend	G	
18.	Mehlschwalbe	sicher brütend	U	
19.	Nachtigall	sicher brütend	G	
20.	Pirol	sicher brütend	U↓	
21.	Rauchschwalbe	sicher brütend	U	
22.	Rebhuhn	sicher brütend	S	
23.	Saatkrähe	sicher brütend	G	
24.	Schleiereule	sicher brütend	G	
25.	Schwarzspecht	sicher brütend	G	
26.	Sperber	sicher brütend	G	
27.	Star	sicher brütend	unbek.	
28.	Steinkauz	sicher brütend	G↓	
29.	Steinschmätzer	sicher brütend	S	
30.	Teichrohrsänger	sicher brütend	G	
31.	Turmfalke	sicher brütend	G	
32.	Uhu	sicher brütend	G	
33.	Waldkauz	sicher brütend	G	
34.	Waldohreule	sicher brütend	U	
35.	Waldschnepfe	sicher brütend	G	
36.	Waldwasserläufer	rastend	G	
37.	Wanderfalke	sicher brütend	G	
38.	Zwergtaucher	sicher brütend	G	
	Amphibien			
1.	Kammolch	Art vorhanden	G	
2.	Moorfrosch	Art vorhanden	G	

Quelle: LANUV NRW 2021c (verändert)

potenziell im Einwirkungsbereich der Planung vorkommende planungsrelevante Arten sind **fett** markiert

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,

↑ = Tendenz sich verbessernd, ATL = atlantische Region

Da sich im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 ausschließlich das ehemalige Kaufhaus befindet und das Umfeld stark urban geprägt ist, können Vorkommen der meisten im MTBQ aufgeführten planungsrelevanten Arten hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

5.4 Faunistische Zufallsfundaufnahme

Während der Begehungen am 01.02.2021 und 18.02.2021 wurden alle zufällig beobachteten Tierarten registriert. Eine gezielte Nachsuche bzw. quantitative Auswertung von nachgewiesenen Tieren erfolgte nicht. Die hier dokumentierten Zufallsbeobachtungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, tragen jedoch zu einer ökologischen Einschätzung des UG bei.

Tab. 3: Tiere im UG - Zufallsfunde

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Status	Anmerkungen
1.	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*		überfliegend
2.	Elster	<i>Pica pica</i>	*		überfliegend
3.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*		im Umfeld
4.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*		Auf Dächern im Umfeld und Spuren am abzureißenden Gebäude
5.	Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>			Auf Dächern im Umfeld und Spuren am abzureißenden Gebäude

grau unterlegte Zeilen kennzeichnen gefährdete Arten

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG et al. 2016)

Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, * = nicht gefährdet, (!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung

Insgesamt wurden bei der Zufallserfassung 4 Vogelarten erfasst. Keine der beobachteten Arten ist gemäß der Roten Liste NRW (GRÜNEBERG et al. 2016) gefährdet.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

6.1 Gebäude bewohnende Arten

Innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 befindet sich ausschließlich ein ehemaliges Kaufhausgebäude, welches im Zuge der Planumsetzung abgerissen werden soll. Nach den Rückbauarbeiten soll an gleicher Stelle ein Stadthotel entstehen.

Das abzureißende Kaufhausgebäude steht seit 2009 leer und wurde am 01.02.2021 & 18.02.2021 intensiv von außen und innen auf Nester, Nistgelegenheiten, Fledermausvorkommen und die potenzielle Nutzbarkeit für Gebäude bewohnende Arten untersucht.

Bei dem abzureißenden Gebäude handelt es sich um einen größeren Gebäudekomplex mit kiesbedecktem Flachdach (s. Abb. 3). Auf dem Flachdach befinden sich mit großen Lamellenblechen verkleidete Aufbauten für Klimaanlage und mehrere Dachfenster. Die Dachübergänge sind mit einer umlaufenden Verblendung aus Blech versehen.

Die Fassade ist mit Ausnahme des Anbaus im Süden, gemauert (s. Abb. 4). Der mit größeren Betonplatten verkleidete Anbau befindet sich etwa mittig am Gebäude, zieht sich von der Südostseite des Gebäudes in Richtung Süd und endet etwa auf Höhe der Matthiasstraße. Das Gebäude ist nicht unterkellert, hat allerdings einen tiefergelegten Lieferanteneingang an der Matthiasstraße.

Die ehemaligen Verkaufsräume befinden sich im Erdgeschoss (s. Abb. 5). In den Obergeschossen sind die ehemaligen Büro- und Technikräume sowie eine Kantine zu finden. Die Büroräume und die Kantine sind jeweils an einer Wandseite mit großen Fensterfronten ausgestattet. Darüber hinaus befinden sich kleinere Fenster an der Ost- und Südseite der Fassade. Auf Höhe der Büroräume ist das Gebäude mit umlaufenden Terrassen versehen, die ebenfalls mit Kies bedeckt sind.

An der westlichen Grenze des Geltungsbereiches ist das abzureißende Gebäude baulich mit dem benachbarten Rathaus verbunden. Im Rahmen der geplanten Abbrucharbeiten ist eine Trennung der Gebäude vorgesehen.



Abb. 3: Blick auf das kiesbedeckte Flachdach



Abb. 4: Fassade mit Anbau auf der Ostseite



Abb. 5: Ehemalige Verkaufsräume im Erdgeschoss

Da die Fenster und Türen intakt sind, sind die Innenräume des ehemaligen Kaufhausgebäudes für Gebäude bewohnende Arten nicht erreichbar. Entsprechend kann eine Nutzung der Innenräume durch Gebäude bewohnende Arten hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Um eine Nutzung der Strukturen innerhalb des Gebäudes auch künftig zu vermeiden, sind die Fenster und Türen auch im Verlauf der Abbrucharbeiten möglichst verschlossen oder nicht über längere Zeiträume (> 1 Tag) geöffnet zu lassen. Ist ein frühzeitiger Rückbau der Fenster und Türen vorgesehen, sind die entstehenden Öffnungen durch Bretter, Plexiglasplatten o.ä. (keine grobmaschigen Netze!) zu verschließen.

Das Gebäude weist im Außenbereich nur wenige Strukturen auf, die potenziell von Gebäude bewohnende Fledermausarten wie z.B. Zwergfledermäusen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden können. Hierzu zählen kleinere Lücken und Fehlstellen im Bereich der umlaufenden Attikaverblendung und Hohlräume zwischen den Fensterbänken und dem Mauerwerk. Spuren, die auf eine regelmäßige Nutzung dieser Strukturen durch Fledermäuse hindeuten (z.B. Kot- oder Körperfettspuren) wurden im Rahmen der Gebäudekontrollen nicht festgestellt. Aufgrund der innerstädtischen Lage und der damit verbundenen Störung durch nächtliche Beleuchtung, des Fehlens von Nutzungsspuren sowie der nur bedingt geeigneten Strukturen, kann eine Nutzung des Gebäudes durch kopfstärke Ansammlungen (z.B. Wochenstuben oder Männchengesellschaften) und auch eine regelmäßige Nutzung durch Einzeltiere hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Ein artenschutzrechtlicher Ausgleich für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit nicht erforderlich. Es kann jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden, dass die vorhandenen Strukturen (Spaltenquartiere) unregelmäßig von Einzeltieren (Zwergfledermäusen) als Sommerquartier genutzt werden. Auch eine sporadische Nutzung in den Wintermonaten kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung der Tötung von übertragenden oder winterschlafenden Fledermäusen sind die konstruktiven Rückbauarbeiten unter **ökologischer Baubegleitung** durchzuführen. Da die ökologische Baubegleitung in den Wintermonaten im vorliegenden Fall erheblich umfangreicher und vermutlich auch konfliktreicher ist, wird eine Entwertung der potenziell nutzbaren Strukturen (Fensterbänke und Attikaverblendung) innerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen (15. März – 31.10.) empfohlen.

Grundsätzlich bieten innerstädtische Gebäudekomplexe häufig Strukturen, die von Gebäude bewohnenden Vogelarten wie z.B. Ringel- und Straßentauben sowie Dohlen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden können. Auch Vorkommen von planungsrelevanten Gebäudebrütern wie z.B. Mehl- und Rauchschnabe sind bei geeignetem Umfeld (z.B. benachbarte Parkanlagen o.ä.) möglich. Im vorliegenden Fall liegen durch die Gebäudekontrollen keine Hinweise darauf vor, dass das Gebäude von Gebäude bewohnenden Vogelarten als Fortpflanzungsstätte genutzt wird. Vor allem im Bereich der Aufbauten auf dem Flachdach wurde jedoch stellenweise Taubenkot festgestellt. Es ist somit davon auszugehen, dass das Gebäude als Nachteinstand (Ruhestätte) von Tauben und ggf. weiteren in der Umgebung brütenden Vogelarten genutzt wird. Bei diesen Arten handelt es sich um ungefährdete Vogelarten in einem landesweit guten Erhaltungszustand und einer weiten Verbreitung. Aufgrund des städtisch geprägten Umfelds ist davon auszugehen, dass die betroffenen Arten (in erster Linie Straßentauben) auf umliegende Strukturen ausweichen können. Eine populationsrelevante Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist demnach nicht anzunehmen. Da auch die zunehmenden Vogelarten zu den besonders geschützten Arten gehören, ist eine Tötung dieser Arten inklusive ihrer Gelege zu vermeiden. Zwar liegen keine Hinweise darauf vor, dass das Gebäude in der Vergangenheit von Gebäudebrütern als Fortpflanzungsstätte genutzt wurde, es kann jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden, dass das Gebäude künftig von Straßentauben oder anderen Gebäudebrütern als Fortpflanzungsstätte genutzt wird. Zur Vermeidung der Tötung ist im Rahmen der Baubegleitung auch auf Gebäudebrüter zu achten.

Nach dem Abbruch des ehemaligen Kaufhauses soll an gleicher Stelle ein Stadthotel entstehen. Aufgrund der innerstädtischen Lage und der damit verbundenen Vorbelastung durch Licht- und Lärmemissionen kann ein Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Schädigung von Störung (§ 44 BNATSCHG) durch den Bau, die Anlage und den Betrieb des geplanten Stadthotels hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Zum derzeitigen Zeitpunkt (März 2021) liegen keine Gestaltungspläne zum geplanten Hotel vor, so dass nicht bekannt ist, wie die Fassade des Gebäudes gestaltet werden soll. Bei der Verwendung von großflächigen Glasfassaden kann es zu vermehrten Kollisionen von verschiedenen Vogelarten an den Gebäudeflächen kommen. Zur Vermeidung der anlagebedingten Tötung von besonders und streng geschützten Vogelarten ist auf **großflächige Glasfassaden nach Möglichkeit zu verzichten**. Ist der Einsatz von großflächigen Glasfassaden dennoch vorgesehen, ist für die Glasflächen **Vogelschutzglas der Kategorie A** gemäß der Richtlinie der Schweizer Vogelschutzwarte (s. SCHMID et al. 2012) zu verwenden.

Tab. 4: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Ökologische Baubegleitung ▪ Verzicht auf großflächige Glasfassaden ▪ <i>Alternativ: Fassadengestaltung mit Vogelkollisionsschutz</i> Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Störungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Schädigungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	

7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden:

7.1 Ökologische Baubegleitung „Gebäudeabriss“

Zur Vermeidung der Tötung von übertagenden oder winterschlafenden Fledermäusen sind die konstruktiven Rückbauarbeiten unter **ökologischer Baubegleitung** durchzuführen (Bauzeitenübersicht s. 10.2). Da die ökologische Baubegleitung in den Wintermonaten im vorliegenden Fall erheblich umfangreicher und vermutlich auch konfliktreicher ist, wird eine Entwertung der potenziell nutzbaren Strukturen (Fensterbänke und Attikaverblendung) **innerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen (15. März – 31.10.) empfohlen**.

Innerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen ist das Gebäude in der Nacht / am Morgen vor dem Abrissbeginn von mindestens drei fachkundigen Personen auf ein-/ausfliegende Fledermäuse zu untersuchen. Beim Ausschluss von Ein-/Ausflügen kann die Entwertung der relevanten Strukturen bzw. die konstruktiven Abrissarbeiten unverzüglich und ohne weitere Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden. Sollten relevante Quartiere nicht unmittelbar entwertet werden können (zum Beispiel bei einem abschnittswisen Abriss über mehrere Wochen), ist die abendliche Ausflugs-/morgendliche Einflugkontrolle dementsprechend vor den weiteren Arbeiten zu wiederholen.

Kann ein Ein-/Ausflug nicht sicher ausgeschlossen werden oder wurden ein-/ausfliegende Tiere beobachtet, sind weitere Vermeidungsmaßnahmen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu ergreifen. Es ist sicher zu stellen, dass die Abrissarbeiten solange ausgesetzt werden, bis eine Versorgung / Umsiedlung der Tiere stattgefunden hat. Weitere Maßnahmen können dann z.B. die manuelle Abnahme der Fensterbänke und Attikaverblendungen sein. Aufgefundene Tiere können so bei Notwendigkeit gesichert werden.

Bei größeren Vorkommen müssen die Arbeiten verschoben werden.

Die Aus-/Einflugkontrolle ist keine geeignete Methode bei kaltem und nassem Wetter. Im Normalfall ist sie zwischen Anfang Oktober und Ende März geringer geeignet, da die Tiere in der Nacht bei Dunkelheit einfliegen oder sich im Winterschlaf befinden und die Quartiere gar nicht verlassen. In diesem Zeitraum muss sie je nach Witterung ggf. durch andere Methoden ersetzt oder mit diesen kombiniert werden (Ausleuchten von Spalten, Videoendoskopeinsatz, ggf. sind Hubsteigereinsätze und manuelle Rückbauarbeiten notwendig).

Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ist das Gebäude auch auf Vorkommen von Gebäudebrütern zu untersuchen.

Die Untere Naturschutzbehörde ist von den jeweiligen Arbeitsfortschritten der ökologischen Baubegleitung in Kenntnis zu setzen. Nach Beendigung muss zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs mindestens eine Kurzdokumentation beigebracht werden.

7.2 Fassadengestaltung mit Vogelkollisionsschutz

Zur Vermeidung der Tötung von besonders geschützten wie auch streng geschützten Vogelarten ist auf großflächige Glasfassaden nach Möglichkeit zu verzichten. Ist der Einsatz von großflächigen Glasfassaden dennoch vorgesehen, ist für die Glasflächen Vogelschutzglas der Kategorie A gemäß der Richtlinie der Schweizer Vogelschutzwarte (s. SCHMID et al. 2012) zu verwenden.

8 Fazit

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der nachstehenden konfliktmindernden Maßnahmen

- **Ökologische Baubegleitung**
- **Fassadengestaltung mit Vogelkollisionsschutz**

für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9, Kennwort: „Stadthotel“ eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG sicher auszuschließen ist.

Für die Artgruppen der Gebäude bewohnenden Fledermausarten und der Gebäude bewohnenden Vogelarten werden **artenschutzrechtliche Protokolle** erstellt (s. Anhang).

9 Literatur

- GEOBASIS NRW (2021): Geoportal.NRW. <https://www.geoportal.nrw/aktuelles> (abgerufen am 08.03.2021).
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S.R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMAYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & WEISS, J. (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).
- KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung -. http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf. Stand: 15.12.2015.
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- LANUV NRW (2021a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start> (abgerufen am 09.03.2021).
- LANUV NRW (2021b): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (abgerufen am 09.03.2021).
- LANUV NRW (2021c): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (abgerufen am 09.03.2021).
- MKULNV NRW (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Runderlass des MKULNV vom 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17.
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf vom 06.06.2016.
- MWEBWV NRW (2011): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.
- SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYENEN & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

BNATSCHG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
VS-RL	Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Dieser Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde vom Unterzeichner nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Bäumer'.

(S. Bäumer)

M.Sc. Landschaftsökologie

10 Anhang

10.1 Artenschutzrechtliche Protokolle

10.1.1 Gebäudebewohnende Fledermausarten

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Gebäudebewohnende Arten (z.B. Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>))			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: * Kat.: * MTBQ 37102
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))	
- atlantische Region: G - kontinentale Region:		- A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
- G (günstig) x - U (ungünstig-unzureichend) x - S (ungünstig-schlecht)			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. - Das Gebäude weist auch im Außenbereich nur wenige Strukturen auf, die potenziell von Gebäude bewohnende Fledermausarten wie z.B. Zwergfledermäusen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden können - Hierzu zählen kleinere Lücken und Fehlstellen im Bereich der umlaufenden Attikaverblendung und Hohlräume zwischen den Fensterbänken und dem Mauerwerk - Spuren, die auf eine regelmäßige Nutzung dieser Strukturen durch Fledermäuse hindeuten (z.B. Kot- oder Körperfettspuren) wurden im Rahmen der Gebäudekontrollen nicht festgestellt - Es kann jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden, dass die vorhandenen Strukturen unregelmäßig von Einzeltieren als Sommerquartier genutzt werden. - Auch eine sporadische Nutzung in den Wintermonaten kann nicht sicher ausgeschlossen werden. - Es wurde keine vertiefende Untersuchung durchgeführt.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) - Ökologische Baubegleitung Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) - keine Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) - keine			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.			
			ja
			nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)			x

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Gebäudebewohnende Arten (z.B. Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>))		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

10.1.2 In Gebäuden brütende, häufige Vogelarten (z.B. Straßentaube, Ringeltaube und Dohle)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, die in Gebäuden brüten (z.B. Straßentaube, Ringeltaube und Dohle)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW Kat.: * Kat.: *	MTBQ 37102 Rheine
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen - atlantische Region: G - kontinentale Region: x - G (günstig) - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
<i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i> - Im vorliegenden Fall liegen durch die Gebäudekontrollen keine Hinweise darauf vor, dass das Gebäude von Gebäude bewohnenden Vogelarten als Fortpflanzungsstätte genutzt wird. - Vor allem im Bereich der Aufbauten auf dem Flachdach wurde jedoch stellenweise Taubenkot festgestellt. - Es ist somit davon auszugehen, dass das Gebäude als Nachteinstand (Ruhestätte) von Tauben und ggf. weiteren in der Umgebung brütenden Vogelarten genutzt wird. - Zum derzeitigen Zeitpunkt (März 2021) liegen keine Gestaltungspläne zum geplanten Hotel vor, so dass			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, die in Gebäuden brüten (z.B. Straßentaube, Ringeltaube und Dohle)		
nicht bekannt ist, wie die Fassade des Gebäudes gestaltet werden soll. Bei der Verwendung von großflächigen Glasfassaden kann es zu vermehrten Kollisionen von verschiedenen Vogelarten an den Gebäudeflächen kommen.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i> Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) - Ökologische Baubegleitung - Verzicht auf großflächige Glasfassaden <i>Alternativ: Fassadengestaltung mit Vogelkollisionsschutz</i>		
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) Bei Verwendung von Glasfassaden: Fassadengestaltung mit Vogelkollisionsschutz		
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) keine artspezifischen Maßnahmen erforderlich		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
<i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i>		
	ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

10.2 Übersicht Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung

Tab. 5: Jahreszeitliche Übersicht Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung

Art / Artgruppe	Januar			Februar			März			April			Mai			Juni			Juli			August			Sept.			Okt.			Nov.			Dez.		
Entkernung / Schadstoffsanierung innerhalb des Gebäudes																																				
konstruktiver Rückbau (Arbeiten an artenschutzrechtlich relevanten Strukturen im Außenbereich des Gebäudes)																																				

schwarz: in diesem Zeitraum ist eine Entwertung der Strukturen nur mit sehr hohem Aufwand möglich

grau: Entwertung relevanter Teilbereiche mit ökologischer Baubegleitung

weiß: Unter der Voraussetzung, dass die Fenster und Außentüren nicht über längere Zeiträume (> 1 Tag) geöffnet bleiben, können die Arbeiten ohne weitere artenschutzrechtliche Auflagen durchgeführt werden.